

**STATUTEN  
des Vereins  
„Österreichische Gesellschaft  
für Wundbehandlung“**

Zur Wahrung der Lesbarkeit wird in diesen Statuten die genderinklusive Schreibweise mit Genderstern verwendet; alle Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen.

**§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen – Österreichische Gesellschaft für Wundbehandlung – (engl. Austrian Wound Association – Abkürzung: AWA).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

**§ 2. Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Wissenschaft, Forschung und des praktischen Wissens auf dem Gebiet der Wundbehandlung. Besonders soll die Ausbildung und Weiterbildung auf diesem Gebiet gefördert werden. Ziel des Vereins ist zudem der Aufbau eines Netzwerks zum Austausch von Informationen und Erkenntnissen in der Wundbehandlung. Dies umfasst die Förderung von Zusammenarbeit und Kommunikation von Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Österreichische Gesellschaft für Wundbehandlung arbeitet eng mit allen der Thematik entsprechenden Vereinen, Organisationen und Institutionen sowie mit allen Personen und Einrichtungen zusammen, die sich mit der Thematik der Wundbehandlung auseinandersetzen, um den fachlichen Austausch, die gemeinsame Weiterentwicklung der Wundbehandlung sowie die Etablierung und Sicherung von Prozessen und Qualitätsstandards zu fördern.

**§ 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
  - a) die Abhaltung wissenschaftlicher Tagungen, Kongresse und Fortbildungsveranstaltungen,
  - b) die Durchführung und Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
  - c) die Bereitstellung und Verbreitung von

Fachinformationen,  
d) die Herausgabe von Mitteilungsblättern, Publikationen und digitalen Informationsangeboten,  
e) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere im Internet,  
f) die Bildung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) zur Bearbeitung spezieller Themenbereiche der Wundbehandlung sowie zur Förderung von Forschung, Praxis und interdisziplinärem Austausch,  
g) die Zusammenarbeit mit allen der Thematik entsprechenden Vereinen, Organisationen und Institutionen sowie mit allen Personen und Einrichtungen, die sich mit der Thematik der Wundbehandlung befassen, zur Förderung des fachlichen Austauschs, der gemeinsamen Weiterentwicklung der Wundbehandlung sowie der Etablierung und Sicherung von Prozessen und Qualitätsstandards.

**(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Veranstaltungen
- c) Spenden

**§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Ehren-, fördernde und korrespondierende Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit insbesondere durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen. Korrespondierende Mitglieder sind im Fachgebiet anerkannte Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben.

**§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die Interesse an der Wundbehandlung und Wundheilung haben, sowie juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Ansuchens, das eine kurze Vorstellung der Person oder Institution enthält, an den Vorstand.

- Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen und gilt mit der Bestätigung durch den Vorstand als endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
  - (4) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Austritt begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von jeweils 14 Tagen und nach Ablauf einer weiteren Nachfrist von zwei Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.  
Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht

stehen ausschließlich den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich festgesetzten Höhe verpflichtet.

## **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- c) die Rechnungsprüfer\*innen (§ 14),
- d) das Sekretariat (§ 15) und
- e) das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 9. Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Der Vorstand kann beschließen, die Generalversammlung virtuell (online) abzuhalten. Die Mitglieder sind dabei verpflichtet, geeignete technische Mittel zu verwenden, um eine Teilnahme und Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer\*innen binnen vier Wochen stattzufinden. Auch eine außerordentliche Generalversammlung kann virtuell (online) abgehalten werden.
- (3) Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und wird durch den Vorstand vorgenommen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer

- außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu den in der Tagesordnung enthaltenen Punkten gefasst werden.
- (6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberrechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberrechtigte Mitglied hat eine Stimme.  
Juristische Personen werden durch eine/einen Bevollmächtigte\*n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht ist zulässig, wobei ein Mitglied höchstens eine Stimme vertreten darf.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberrechtigten Mitglieder (bzw. deren Vertreter\*innen gemäß Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, die eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Präsident\*in, bei deren/dessen Verhinderung die/der Generalsekretär\*in, bei weiterer Verhinderung eine/einer der Vizepräsident\*innen.  
Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

## § 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer\*innen;

4. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
5. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der korrespondierenden Mitgliedschaft;
6. die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft;
7. die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins;
8. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

## § 11. Der Vorstand

- (1) Der ordentliche Vorstand besteht aus:
- der/dem Präsident\*in,
  - ein bis zwei Vizepräsident\*innen,
  - der/dem Schriftführer\*in und dessen/deren Stellvertreter\*in,
  - der/dem Kassier\*in und dessen/deren Stellvertreter\*in,
  - sowie der/dem Generalsekretär\*in, welche\*r vom Vorstand bestellt wird.
- Der Vorstand kann darüber hinaus Personen aufgrund eines besonderen Kooperationsverhältnisses mit dem Verein kooptieren.  
Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- (2) Die/der Präsident\*in, Vizepräsident\*innen, Schriftführer\*in und Kassier\*in sowie deren Stellvertreter\*innen werden von der Generalversammlung gewählt.  
Beim Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.  
Die nachträgliche Genehmigung dieser Kooptierung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.  
Sie währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.  
Die/der Generalsekretär\*in wird auf die Dauer von vier Jahren bestellt.  
Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Generalsekretär\*in in Abstimmung mit der/dem Präsident\*in, im Verhinderungsfall von einer/einem Vizepräsident\*in, schriftlich oder elektronisch einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Auch virtuelle Vorstandssitzungen sind zulässig, sofern sichergestellt ist, dass alle Mitglieder gleichzeitig teilnehmen und abstimmen können.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz im Vorstand führt die/der Präsident\*in, bei deren/dessen Verhinderung die/der Generalsekretär\*in, bei weiterer Verhinderung eine/r der Vizepräsident\*innen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3), durch Enthebung (Abs. 9) oder durch Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder daraus abberufen, sofern ein triftiger Grund vorliegt. Die Enthebung erfolgt mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin wirksam.

## **§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  1. die Erstellung des Jahresvoranschlag des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  2. die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;

- 3. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- 4. die Information der Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
- 5. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6. die Aufnahme, Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern;
- 7. die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die/der Präsident\*in ist das oberste Leitungsorgan des Vereins. Ihr/ihm obliegt gemeinsam mit der/dem Generalsekretär\*in die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und Dritten. Beide sind gemeinsam für die Ausgabenplanung des Vereins verantwortlich. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Präsident\*in berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Vizepräsident\*innen haben die/den Präsident\*in bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und vertreten sie/ihn im Falle der Verhinderung.
- (3) Der/die Schriftführer\*in ist für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen verantwortlich.
- (4) Der/die Kassier\*in ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich und hat Ausgaben des Vereins gegenzuzeichnen.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein rechtlich verpflichtende Urkunden, sind von der/dem Präsident\*in und der/dem Generalsekretär\*in gemeinsam zu unterfertigen.
- (6) Der/die Generalsekretär\*in ist für die strategische Ausrichtung und die operative Koordination der Vereinsaktivitäten verantwortlich.

- Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und wirkt gemeinsam mit der/dem Präsident\*in an der Ausgabenplanung des Vereins mit.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Präsident\*in, Schriftführer\*in und Kassier\*in deren Stellvertreter\*innen.

#### **§ 14. AWA-Beirat**

- (1) Dem Vorstand ist ein Beirat, „AWA-Beirat“ genannt, zur Beratung an die Seite gestellt. Die Mitglieder des Beirats können von jedem ordentlichen Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden. Die Ernennung der Beiratsmitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit des AWA-Vorstands.
- (2) Einzelne oder alle Mitglieder des AWA-Beirats können auf Antrag der/des Generalsekretär\*in oder der/des Präsident\*in bzw. durch Beschluss mit einfacher Mehrheit im Vorstand zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden. Die Mitglieder des Beirats haben dabei ausschließlich ein Informations- und Anhörungsrecht.  
Alle weiteren Rechte und Pflichten ordentlicher Vorstandsmitglieder stehen ihnen nicht zu.

#### **§ 15. Die Rechnungsprüfer\*in**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer\*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den Rechnungsprüfer\*innen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie der ordnungsgemäßen Finanzgebarung des Vereins. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

#### **§ 16. Das Sekretariat**

- (1) Für die Sekretariatsarbeit kann der Vorstand eine Person oder ein Unternehmen gegen Entlohnung beauftragen.
- (2) Das Sekretariat hat das Büro des Vereins zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

- (3) Die Leitung des Sekretariats ist für die laufenden Geschäfte gemeinsam mit der/dem Kassier\*in zeichnungsberechtigt.

#### **§ 17. Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht als Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter\*innen namhaft macht. Diese vier Schiedsrichter\*innen wählen mit einfacher Stimmenmehrheit eine/einen Vorsitzende\*n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und seine Entscheidungen sind endgültig.

#### **§ 18. Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.